

Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel – neue Regeln ab 2023

Mit 1. Jänner 2023 trat eine Novelle zum **Aktionsprogramm Nitrat** in Kraft, welches als Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen regelt. Ziel ist die Vermeidung von Nitratreintrag ins Grundwasser. Zusätzlich sind seit 1. Jänner 2023 die neuen Regelungen der **Ammoniakreduktionsverordnung** mit dem Ziel der Reduktion von gasförmigen Ammoniakemissionen in die Atmosphäre zu beachten. Nachfolgend finden Sie eine kompakte Zusammenfassung, die jedoch aus Platzgründen nicht auf alle Details eingehen kann. Auf der Homepage unserer Bezirksbauernkammern stehen beide Verordnungen inkl. Düngetabellen zum Download zu Verfügung.

Im Aktionsprogramm Nitrat wurden alle bisherigen Maßnahmen evaluiert und weitgehend – mit kleinen Anpassungen – fortgeschrieben. Die Gliederung in Gebiete mit österreichweit geltenden Vorgaben (Regionen ohne Nitratgefährdung - „**weiße Gebiete**“) und Gebiete mit verstärkten Auflagen aufgrund erhöhter Nitratkonzentrationen und somit größerer Belastungsrisiken für das Grundwasser (Regionen mit Nitratgefährdung – „**grüne Gebiete**“) wurde beibehalten und weiter ausgebaut.

In den politischen **Bezirken Baden und Mödling** sind **keine Katastralgemeinden** davon betroffen. Im politischen Bezirk **Bruck an der Leitha** gelten **folgende Katastralgemeinden** als Region mit Nitratgefährdung – „**grüne Gebiete**“:

Bad Dt. Altenburg, Berg, Bruck/L. (inkl. Prugg Schloss), Wilfleinsdorf, Arbesthal, Göttlesbrunn, Hainburg, Haslau/D., Maria Ellend, Höflein, Hundsheim, Petronell, Dt. Haslau, Prellenkirchen, Schönabrunn, Wangheim, Gerhaus, Hollern, Pachfurth, Rohrau, Regelsbrunn, Scharndorf, Wildungsmauer, Gallbrunn, Sarasdorf, Stixneusiedl, Wolfsthal, Unterwald, Fischamend Markt

- **Stickstoff-Obergrenzen**

In den „weißen Gebieten“ sind die Stickstoffobergrenzen (in Abhängigkeit von der angebauten Kultur und der jeweiligen Ertragslage) unverändert geblieben. In den „grünen Gebieten“ **gelten jetzt um 10-15% geringere Stickstoffobergrenzen. Entscheidungskriterium** für die jeweils anzuwendenden Stickstoffobergrenzen ist die **Lage der Fläche (weißes oder grünes Gebiet)**.

- **Dokumentation der Stickstoffdüngung**

Auch der Umfang der Stickstoffdokumentation ist in den weißen und grünen Gebieten unterschiedlich. **Entscheidungskriterium ist die Lage des Betriebes (Hofstelle)**.

Weißes Gebiet

Es ist weiterhin eine **betriebsbezogene N-Bilanz** für das jeweils vorangegangene Jahr zu führen. Diese hat allerdings schon am **31. Jänner des Folgejahres** vorzuliegen (bisher 31. März). In Ergänzung zu den bereits bekannten Aufzeichnungsparametern ist zusätzlich die mit der **Feldbewässerung ausgebrachte N-Menge** (ab 10 kg N/ha) zu dokumentieren. Bei einer Ertragslageneinstufung über die „mittlere Ertragslage“ hinaus sind die Erträge zu erheben und mittels Wiegebelegen oder Silokubaturen zu plausibilisieren. Von der gesamtbetrieblichen N-Dokumentation sind alle Betriebe betroffen (auch BIO-Betriebe). Ausgenommen sind nur Betriebe

- mit **weniger als 15 Hektar** landwirtschaftlicher Nutzfläche, sofern auf weniger als 2 Hektar Gemüse angebaut wird, oder
- bei denen **mehr als 90%** der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt wird.

Grünes Gebiet

Betriebe mit Sitz in den genannten Katastralgemeinden haben die beschriebene **gesamtbetriebliche N-Dokumentation** bereits ab 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche durchzuführen und die Ertragsmengen in jedem Fall zu plausibilisieren. Zusätzlich sind **schlagbezogene Aufzeichnungen** betreffend die Stickstoffdüngung zu führen. Folgende Parameter sind zu dokumentieren:

- Name und Größe des Feldstückes bzw. des Schlages
- Angebaute Kultur und Ertragslage; Datum von Anbau und Ernte; Vorfruchtwirkung
- Art und Menge der ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie Datum der Ausbringung
- Datum der Bewässerung, Bewässerungsmenge und damit zugeführter N-Menge
- Schlagbezogene Erntemengen samt Wiegebelege oder Silokubaturen und daraus resultierender N-Entzug über Entzugsfaktoren
- **Schlagbezogener jährlicher Stickstoffsaldo**

Diese Aufzeichnungen können für **vergleichbare Schläge zusammengefasst** werden. Die schlagbezogenen Aufzeichnungen sind jeweils **zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Düngung, Bewässerung, Anbau oder Ernte zu führen**. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Darüber hinaus sind von den Betrieben in genannten Regionen über die **Anlage von Feldmieten** als Zwischenlager von Stallmist folgende Parameter zu dokumentieren:

- Bezeichnung des Feldstückes bzw. des Schlages
- Zeitpunkt der Errichtung und der Räumung

• **Verbotszeiträume**

Auf **Ackerflächen** beginnt der Verbotszeitraum für die Ausbringung **leichtlöslicher Stickstoffdünger** (Gülle, Jauche, Biogasgülle, Mineraldünger, ...) bereits mit der **Ernte der letzten Hauptkultur** und endet am **15. Februar des Folgejahres**. Ausgenommen davon ist eine **Herbstdüngung zu Raps, Gerste und Zwischenfrüchte** im Ausmaß von max. 60 kg N_{abLager} **bis 31. Oktober zulässig**, wenn der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. Eine Herbstdüngung zu anderen Kulturen wie Weizen, Roggen, usw. ist nicht mehr möglich!

Der Verbotszeitraum für die Ausbringung **langsam löslicher Stickstoffdünger** wie Festmist, Kompost, Carbokalk, ... beginnt am **30. November** und endet am **15. Februar des Folgejahres**.

Auf **Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf** wie Durum-Weizen, Gerste und Raps ist die Stickstoffdüngung **bereits ab 1. Februar des Folgejahres** möglich.

Auf **Grünland und Ackerfutterflächen** ist das Ausbringen aller Stickstoffdünger im Zeitraum von **30. November bis 15. Februar des Folgejahres** verboten. Herbstgülle/-jauche ist auf diesen Flächen ab 1. Oktober mit max. 60 kg N_{abLager} beschränkt. Somit dürfen ab 16. Februar in Abhängigkeit vom mengenmäßigen und zeitlichen Bedarf auf sämtlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen N-haltige Düngemittel ausgebracht werden. Weiterhin gilt jedoch ein **generelles Düngeverbot** auf wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten und überschwemmten Böden.

• **Einarbeitung von Gülle, Jauche, Harnstoff**

Die **Einarbeitung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Geflügelmist** hat auf **landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung** spätestens innerhalb von **4 Stunden** nach Ausbringung zu erfolgen. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung der Ausbringung auf einem Schlag.

Mit **Harnstoff** als Bodendünger (= in fester Form) darf generell nur mehr gedüngt werden, wenn ein Ureasehemmstoff zugegeben ist (= **stabilisierter Harnstoff**) oder er ebenfalls binnen **4 Stunden** nach der Ausbringung eingearbeitet wird. **Als Übergangslösung ist der Einsatz von nicht-stabilisiertem Harnstoff als Kopfdünger in den Bestand ohne Einarbeitung bis einschl. 30.06.2023 möglich.**

Über die Ausbringung und Einarbeitung dieser Düngemittel sind Aufzeichnungen zu führen.

- **Pufferstreifen entlang von Gewässern**

Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen, die **innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante von Gewässern** liegen, müssen in diesem Bereich ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen sein und dürfen nicht umgebrochen werden (= **3 m breite Pufferstreifen**). Am Acker kommen dafür nur Ackerfutterkulturen oder Brachflächen in Frage. Die Anlage hat bis spätestens 15. Mai 2023 zu erfolgen. Wurde allerdings bereits im Herbst 2022 in den betroffenen Bereichen eine Hauptkultur angebaut, ist der Pufferstreifen innerhalb von 4 Wochen nach der Ernte zu etablieren.

- **Feldmieten**

Die Zwischenlagerung von Festmist auf „gewachsenem Boden“ in Form von Feldmieten für einen Zeitraum von mehr als 5 Tagen darf weiterhin nur erfolgen, wenn:

1. die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt,
2. **die Feldmiete mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf möglichst flachem, nicht sandigen Boden gelagert wird,**
3. an der betreffenden Stelle seit mindestens einem Jahr keine Feldmiete angelegt war,
4. **keine Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch das Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben besteht,**
5. **es sich nicht um staunasse Böden handelt,**
6. **der Mindestabstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt,**
7. spätestens nach acht Monaten – bei Schaf-, Ziegen-, Lama- und Alpaca- sowie bei Pferdemist spätestens nach zwölf Monaten – eine Räumung mit landwirtschaftlicher Verwertung erfolgt und
8. der Stickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist insgesamt nicht jene Menge an Stickstoff übersteigt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der sich die Feldmiete befindet oder unmittelbar angrenzt, unter Einhaltung der Höchstgrenzen ausgebracht werden darf.

Eine Abdeckung (z.B. mit Kompostfließ) ist daher weiterhin nur dann notwendig, wenn die Feldmiete für einen Kompostierungsprozess mehrfach umgesetzt wird.

- **Güllegruben**

Offene Gruben zur Lagerung flüssiger Wirtschaftsdünger ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen ab 240 m³ sind bis 1.1.2028 mittels dauerhafter Konstruktion abzudecken. Weiterreichende Informationen diesbezüglich werden von der nächsten Evaluierung 2025 erwartet.